

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 255

Savignyana
Texte und Studien
Herausgegeben von Joachim Rückert
Band 9



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2011

Joachim Rückert

Savigny-Studien





Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2011

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck: bookfactory – der Verlagspartner GmbH, Bad Münden
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04110-8

Vorwort	IX
I. Übergreifendes	
Der unbekannte Savigny. Offene und verdeckte Lücken unserer Savigny-Kenntnis... ..	3
Erstdruck: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, Bd. 9/1980 (1981) S. 401–416	
Savignys Konzeption von Jurisprudenz und Recht, ihre Folgen und ihre Bedeutung bis heute	17
Erstdruck: TRG 61 (1993) S. 65–95	
Religiöses und Unreligiöses bei Savigny	55
Erstdruck: Konfession im Recht. Auf der Suche nach konfessionell geprägten Denkmustern und Argumentationsstrategien in Recht und Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, hg. v. P. Cancik u. a. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 247), Frankfurt am Main 2009, S. 49–64	
Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft	77
Erstdruck: JZ 65 (2010) S. 1–9	
II. Werkanalysen	
Die Bewertung der Leges Visigothorum bei Savigny. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte von »Gesetzen«	103
Erstdruck: Wege europäischer Rechtsgeschichte. Festschrift für Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 60), Frankfurt am Main u. a. 1987, S. 339–360	
Dogmengeschichtliches und Dogmengeschichte im Umkreis Savignys, bes. in seiner Kondiktionslehre	131
Erstdruck: ZSRom 104 (1987) S. 666–678	

Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Entstehungszeit: 1813–31 (Erstdruck: 1815–31)	147
Erstdruck: Hauptwerke der Geschichtsschreibung, hg. von V. Reinhardt (= Kröners Taschenausgabe, Bd. 435), Stuttgart 1997, S. 560–564	
Savignys Dogmatik im »System«	153
Erstdruck: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag, hg. v. A. Heldrich u. a., München 2007, S. 1263–1297	
Recht als Wissenschaft: Friedrich Carl von Savigny (1779–1861). Der Greifswalder Ruf von 1804 und Savignys neue Wissenschaft im »Recht des Besitzes«	195
Erstdruck: Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815 bis 1945, hg. v. J. Lege, Tübingen 2009, S. 61–91	

III. Savigny im Kontext

Heidelberg um 1804. oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a.	235
Erstdruck: Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, hg. von F. Strack (= Deutscher Idealismus, Bd. 12), Stuttgart 1987, S. 83–116	
Jurisprudenz und »wissenschaftliche Kritik« in den »Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik« (1827–1846)	271
Erstdruck: Die »Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik«. Hegels Berliner Gegenakademie, hg. v. Chr. Jamme (= Spekulation und Erfahrung II, Bd. 27), Stuttgart 1994, S. 449–488	
Natürliche Freiheit – Historische Freiheit – Vertragsfreiheit	305
Erstdruck: Recht zwischen Natur und Geschichte. Deutsch-französisches Symposium vom 24. bis 26. November 1994 an der Universität Cergy-Pontoise, hg. von J.-F. Kervégan und H. Mohnhaupt (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 100), Frankfurt am Main 1997, S. 305–336	
Savignys Hermeneutik – Kernstück einer Jurisprudenz ohne Pathologie	335
Erstdruck: Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie. Beiträge zu	

einem interdisziplinären Symposium in Tübingen 29. September bis
1. Oktober 1999, hg. von Jan Schröder (= Contubernium, Bd. 58),
Stuttgart 2001, S. 287–327

Code civil, Code Napoléon und Savigny 381

Erstdruck: Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht
und Rechtsphilosophie in Deutschland und Frankreich. Drittes
deutsch-französisches Symposium vom 16. bis 18. September 1999
in La Bussière/Dijon, hg. von J.-F. Kervégan und H. Mohnhaupt
(= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 144),
Frankfurt am Main 2001, S. 143–176

Thibaut – Savigny – Gans: Der [sechsfache] Streit zwischen
»historischer« und »philosophischer« Rechtsschule 415

Erstdruck: Eduard Gans (1797–1839). Politischer Professor zwischen
Restauration und Vormärz, hg. von R. Blänkner, G. Göhler und
N. Waszek (= Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 15),
Leipzig 2002, S. 247–311

IV. Savigny heute

Das »gesunde Volksempfinden« – eine Erbschaft Savignys? 477

Erstdruck: ZSGerm 103 (1986) S. 199–247

Savignys Einfluß auf die Jurisprudenz in Deutschland nach 1900 523

Erstdruck: Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten
(1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, hg. von
H. Mohnhaupt (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte,
Bd. 53), Frankfurt am Main 1991, S. 34–71

Juristische Methode und Zivilrecht beim Klassiker Savigny
(1779–1861) 561

Erstdruck: Fälle und Fallen in der neueren Methodik des Zivilrechts
seit Savigny, hg. und eingeleitet von J. Rückert, unter Mitarbeit von
F. Laudenklos, M. Rohls und W. Wolf, Baden-Baden 1997, S. 23–69

Friedrich Carl von Savigny, the Legal Method, and
the Modernity of Law 609

Erstdruck: Juridica international XI (Tartu 2006) S. 55–67

Nachwort: 40 Jahre Savigny 631

Personenregister 637

Schlagwortregister 651

Vorwort

Eine längere Geschichte kommt an ihr gutes Ende. Michael Stolleis bin ich sehr dankbar für die großmütige Initiative, diese ausgewählten Savigny-Aufsätze hier zu vereinigen. Der freudige Anlass war mein 65. Geburtstag. Sehr gern danke ich auch einer Reihe von tüchtigen Korrekturlesern und -leserinnen am Lehrstuhl, vor allem Natalie Irzykiewicz, die auch die Zusammenstellung zunächst betreute, dann Christos Anastasiadis, Metin Batkin, Audrey Bouffil, Philipp Giel, Alexander Hagikian, Margarete Jagusch, Felix Müller, Thomas Pierson, Ralf Seinecke und Felix Simon. Alexander Hagikian und Felix Müller erstellten das Personenverzeichnis, das auch die Autoren in den Fußnoten berücksichtigt. Ebenso dankbar bin ich den Helfern im Max-Planck-Institut, allen voran Herrn Lingens und Frau Jaeger. Das Sachregister habe ich selbst erstellt.

Der Band enthält viel, aber nicht meinen ganzen Savigny. Alle Lexikonartikel und Rezensionen blieben beiseite, ebenso einige fremdsprachige Artikel und zu umfangreiche Abhandlungen wie die zur »Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft« (2000) und zu dem »Frankfurter in Berlin« (2010). In Letzterer findet sich auch einiges zur Forschungsgeschichte. Anderes ist im Druck oder in Arbeit, so ein Beitrag zu Theorie und Praxis und zur Philologie.

Die Beiträge sind unverändert abgedruckt und enthalten allenfalls Zusätze in eckigen Klammern. Die ursprüngliche Paginierung ist jeweils am Rande vermerkt. Zu den Zitaten aus den Methodologien wurde die in allen Auflagen gleiche Originalpaginierung hinzugefügt. Die Drucknachweise stehen jeweils im Inhaltsverzeichnis, das Erscheinungsdatum findet sich zusätzlich in der Fußzeile. Gegliedert ist der Band in die vier Bereiche Übergreifendes, Werkanalysen, Savigny im Kontext und Savigny heute. Innerhalb dieser Bereiche sind die Beiträge chronologisch geordnet.

Allen Lesern und Wiederlesern wünsche ich frohes Sehen und Wiedersehen.

Seulberg, im Mai 2011

Joachim Rückert

I.

Übergreifendes

Der unbekannte Savigny

Offene und verdeckte Lücken unserer Savigny-Kenntnis

Vorbemerkung. – Einleitung. – 1. Offenbare Lücken unserer Savigny-Kenntnis: a. Der Forschungsstand im allgemeinen, b. Die empfindliche Vernachlässigung einiger besonderer Bereiche: a') Erster Bereich: Politik-Praxis-Ämter, b') Zweiter Bereich: Savigny als Dogmatiker. c') Dritter Bereich: Die sog. Strafrechtsepisode, d') Vierter Bereich: Die Landshuter Zeit. – 2. Versteckte Unbekanntheit Savignys? – 3. Zusammenfassender Überblick über die Quellenlage. – 4. Hypothesen.

Vorbemerkung

Nach dieser Vorbemerkung kommt der volle Text des speziell für das Florentiner Seminario su Savigny vorbereiteten Beitrags zum Abdruck. Nur wenige äußerliche Änderungen wurden vorgenommen. Der Beitrag lag schriftlich vor und Teile daraus wurden als Intervento mündlich eingebracht. Es ist mir dabei eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle M. G. Losano/Mailand für seine entscheidende Hilfe bei der für den Intervento benutzten italienischen Fassung herzlich zu danken.

Wenn der folgende Beitrag Einzelfragen in Sachen Savigny nicht diskutiert, obwohl dafür so zahlreiche und fruchtbare, verführerische Anregungen vorlagen, wie sie dieser Band dokumentiert, bedeutet dies keineswegs eine Mißachtung dieser Beiträge. Lediglich in der gegebenen Lage eines Entweder-Oder schienen mir einige grundsätzliche Überlegungen zum Fundament der Savigny-Kenntnis subjektiv und objektiv besonders zweckmäßig; eine Auseinandersetzung mit den Einzelfragen bildet einen weiteren, nicht minder wichtigen Schritt. |

[402] Der folgende Text enthält keinerlei Nachweise, da er auf einem ausführlichen Manuskript beruht, das alle Belege und eingehenderen Begründungen liefert. Es wird demnächst als Buch in der Collana-Serie dieser Quaderni*

* [Das Buch wurde dann zur Habilitationsschrift und erschien 1984: Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abh. zur rechtswiss. Grundlagenforschung Bd. 58]

erscheinen. Ich freue mich, schon an dieser Stelle dem Herausgeber danken zu können für sein warmes Interesse und verständnisvolles Entgegenkommen, das diese glückliche Kombination ermöglichte. Nur im Hinblick auf dieses Buch erschien es auch möglich und erlaubt, hier im Beitrag für die Tagung die kritischen Teile zu betonen und fast alle positiven Thesen im Buch teils zu übergehen, teils auf das fast schon rätselhafte Skelett der vier Fragen und Antworten in »4. Hypothesen« zu reduzieren. Alle ›positiven‹ Schritte und Ergebnisse, also der gesamte Abschnitt Hypothesen, aber auch einige Ergebnisse zum Punkt Dogmatik, Strafrecht und besonders zu Landshut, sind hier also nur angedeutet und nur im erwähnten Buch ausgeführt.

Einleitung

Fragestellung, Arbeitsgrundlagen und Inhalt dieser Überlegungen lassen sich am besten umreißen, indem ich drei Gründe erläutere, die mich dazu führten, über den »unbekannten Savigny« zu arbeiten.

1. Seit meiner Arbeit an und um den vormärzlichen Juristen und Germanisten Reyscher, in der Savigny ein ständiges vertracktes Abgrenzungsproblem aufwarf, beschäftigen mich einige Einwände gegen das übliche Bild von diesem Savigny, der das rechtshistorische Profil der ganzen Epoche in pro und contra so sehr beherrscht. Teilweise wurden diese Einwände damals konkretisiert, teilweise wurden sie im Rahmen von Projekten zum *Vormärz* insgesamt und zu *Gustav Hugo* (1764–1844) fortgeführt.

2. Da diese Untersuchungen immer wieder auf umfangreiche Quellenarbeit hinausliefen, wurden sie zurückgestellt zugunsten der Arbeit an einer geplanten Habilitationsschrift zum Lohnrisiko im Dienstvertrag, allgemeiner der Gefahrtragung in gegenseitigen Verträgen im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.¹ Auch hier stellte sich jedoch bald die Sphinx Savigny ein, da seine |

[403]

3. Dieser Erkenntnisstand führte mich nach Marburg an den wissenschaftlichen Nachlaß Savignys, der dort seit 1977 lagert, sowie zu einer breit angelegten Umfrage in deutschen Bibliotheken und Archiven zur Erschließung noch vorhandener Savigny-Quellen, insbesondere der Vorlesungsnachschriften.

Damit entstand ein Eindruck der Quellenlage, der die Frage aufdrängte, wie sich der Forschungsfundus dazu verhalte. Ein Vergleich von Forschungs-

1 [Dazu: Vom Casus zur Unmöglichkeit und von der Sphäre zum Synallagma, in: ZNR 6 (1984) S. 40–73, sowie HKK, Bd. 3, wohl 2012, § 615]

und Quellenlage bildet daher das Hauptthema meiner Ausführungen. Sie beruhen auf einem ausführlichen, abgeschlossenen Manuskript.² Vielleicht hat man bei aller Kürze des hier Vorgelegten den Eindruck, die Bemerkungen zur Forschungslage fielen doch recht eingehend aus. Dies hängt dann mit meiner Meinung zusammen, die Selbständigkeit zu neuen Fragen und Antworten sei gerade auch *durch die alten Fragen und Antworten hindurch* zu gewinnen. So gesehen zielt diese Arbeit auch darauf, die gegebene Literaturfülle hinter sich zu bringen zugunsten der fast ein wenig zurückgetretenen Quellen selbst.

In drei Hauptschritten werde ich den Vergleich durchführen. Der Schlußteil bringt einige Hypothesen zu Savigny. Demnach erörtere ich zunächst einige »Offenbare Lücken unserer Savigny-Kenntnis« (1) und erweitere dann die Frage auf »Versteckte Unbekanntheit Savignys?« (2). Es folgen ein zusammenfassender Überblick zur Quellenlage (3) und zuletzt die Hypothesen (4).

1. *Offenbare Lücken unserer Savigny-Kenntnis*

[404] a. *Der Forschungsstand 1980 im allgemeinen.* – Man muß, wie gesagt, wissen, an welcher Stelle man selbst einsetzt, zumal wenn man von »unbekannt« redet. Im Falle Savigny endet unser Forschungsfundus anders als bei vielen nicht weniger wichtigen | Juristen der Neuzeit nicht schon mit *Landsbergs* großer Arbeit vom Jahre 1910. Glücklicherweise ist man auch in der Lage, den Forschungsstand relativ gut zu überblicken dank der bibliographischen Zusammenstellungen bei *Wolf* 1963, *Wieacker* 1967, *Jan Schröder* 1970, *Marini* 1978 und zuletzt – in den Quaderni dieses Instituts – von *Luig/Dölemeyer* 1980. Es handelt sich mit einigen Ergänzungen um die imposante Zahl von über 300 Titeln.

An dieser Stelle muß es genügen, das Ergebnis einer eingehenderen Analyse der Literatur vorzulegen: Danach treffen sich die Beiträge außer einigen wenigen echten Spezialstudien alle erstaunlich deutlich im Interesse an der weltanschaulich-methodisch-juristischen Mischung von Grundlagenthesen bei Savigny. Dies gilt nicht nur für die vielen Beiträge aus festlichem Anlaß, sondern auch für die Monographien und hier selbst für die an sich breiter angelegten Studien, wie die von *Landsberg*, *Wieacker* oder *Marini* 1978. Spezifische, allgemeine Fragestellungen herrschen vor. Bei einem Vergleich von Forschungsstand und Quellenlage ist diese Eigenart zu vermerken. Die Folgen werden nämlich eher unterschätzt. Einigen dieser Folgen gelten die nächsten Abschnitte.

2 Siehe dazu die Vorbemerkung.

b. *Die empfindliche Vernachlässigung einiger besonderer Bereiche.* – Die Liebe zu den so verstandenen Grundlagen bedeutete zugleich eine Vernachlässigung anderer Bereiche: Es gibt einige ausgesprochene Mauerblümchen in der Savignyforschung. Vier Quellengruppen fordern einen eigenen Vergleich mit der Forschungslage besonders heraus: die politisch-praktische-amtliche Tätigkeit, die dogmatisch-juristische Leistung, die sog. Strafrechtepisode und die Landshuter Zeit.

a') *Erster Bereich: Politik – Praxis – Ämter.* – Savigny entfaltete bekanntlich wenigstens seit 1810 und überwiegend zwischen 1842 und 1848 eine nicht leicht zu überblickende politisch-praktische Tätigkeit in den verschiedensten Ämtern, zunächst neben, seit 1842 statt seiner Professur. Im Lichte der Fixierung auf seine allgemeine juristische Weltanschauung mag es kein Zufall sein, daß die äußeren Daten seiner konkreten Tätigkeiten nirgends als in der großen Schatzkammer Stolls vollständig und fehlerlos zu finden sind. Nach Stolls ebenso ergiebigen wie schwer zugänglich | verstreuten Nachweisen betätigte sich Savigny während der ganzen Berliner Zeit seit 1810 in den von ihm mehr oder weniger geschätzten »Geschäften«: als Mitglied der Universitätsgründungskommission, des Spruchkollegiums, als Rektor, im Landwehrausschuß und als Landweherschütze, als Staatsrat und Geheimer Oberrevisionsrat, in der Gesetzeskommission und schließlich als Minister für Gesetzrevision. Universitätspolitische Aktivitäten beschäftigen ihn schon viel früher und immer wieder. Einzelne politische Themen kommen hinzu, z. B. in Schriften über Selbstverwaltung und Adelsfrage.

[405]

Genauer betrachtet begann es zwar noch nicht in *Marburg*, wo er sich wie auch in *Landshut* von der Spruchfähigkeit befreien ließ und 1803 nur am Rande etwas für englische Leser »On the present State of the German Universities« verfaßte. Aber schon im Oktober 1804 schrieb er auf kurfürstlichen Wunsch eine Denkschrift über die Reorganisation der Universität *Heidelberg*. 1808 erbat er sich von seinem Freund Kreuzer Schleiermachers Universitätsschrift zur Rezension. In *Landshut* stand er den dortigen politischen und rechtspolitischen Auseinandersetzungen nicht so fern, wie es bei unserer geringen Kenntnis dieses Lebensabschnitts wirken und wie seine Befreiung vom Spruchkollegium und von Verwaltungsgeschäften nahelegen könnte.

Der Ertrag *gedruckter Quellen* aus diesen Tätigkeiten verdient eine Zusammenstellung. Ich gebe die elf mir bisher bekannt gewordenen Drucksachen stichwortartig wieder: Aus Staatsrat und Ministerium besitzen wir gedruckte Stellungnahmen zum rheinischen Zivil- und Gerichtsverfassungsrecht, zur Gesetzrevision als allgemeine Aufgabe, zur Zensurgesetzgebung, zur Ehescheidungsreform, zur Zivilprozeßreform, zum Problem nichtehelicher Kin-

der, zur Einführung von Staatsanwaltschaften, zu den Strafprozeßprinzipien, zur Einführung des StGB in den »Rheinlanden«, zur Vermögenskonfiskation.

[406] Hinzu kommen einige Ausschnitte aus seinem dauernden Engagement in Fragen der *Universitätspolitik*. Sie liegen vor in Form der erwähnten drei Schriften von 1803, 1804 und 1808. Das späte Resümee von 1832 »Über Wesen und Werth der Universitäten« schließt die Reihe. Es war lange gereift, denn schon 1826 hatte er Bang angekündigt: »Vielleicht schicke ich Euch bald eine | kleine Schrift über unsere deutschen Universitäten, die ich schon seit Jahren mit Liebe unter dem Herzen trage, ohne sie zur Welt bringen zu können«.

Bezeugen schon diese gedruckten Erträge eine jedenfalls nicht periphere Befassung Savignys mit den verschiedensten rechtspolitischen Fragen, so verstärkt sich dieser Eindruck bei einem Blick auf das *ungedruckte Material*, so vorläufig dieser auch sein muß. Zu den meisten politisch-praktischen Aktivitäten Savignys existieren über die gedruckten Spuren hinaus ungedruckte Materialien in Archiven und Bibliotheken. Deren Umfang und Inhalt wurde noch kaum geklärt, ist aber jedenfalls ziemlich beachtlich. Fast zu allen Tätigkeiten ist konkretes Material nachweisbar, besonders reichhaltig zur Staatsrattätigkeit von 1817–1848, aber auch zum Berliner Spruchkollegium, bei dem man Savignys Anteil manchmal bezweifelt hat. Es gibt darüber eine meist übersehene eindeutige Aktenstudie *Seckels* von 1910.

Noch ganz unberechenbar im Einzelnen, aber sicherlich sehr fruchtbar im Ganzen wären die Ergebnisse auch zu politischen Problemen, die aus den *Briefen* gewonnen werden könnten. Darauf wurde auch schon mit Recht hingewiesen (etwa von Coing). Der Ertrag einer vollen systematischen Auswertung würde sicher nicht enttäuschen.

Wie so oft, spricht diese Konfrontation der schlichten Quellenzusammenstellung mit dem Forschungsstand für sich. Es besteht eine empfindliche Lücke.

Angesichts der Quellenlage kann man hinzufügen: Alle die so sehr umstrittenen politischen Einordnungen Savignys zwischen jakobinisch und reaktionär fänden in diesem Quellenfundament einen vorzüglichen konkreten Angelpunkt. Das Ergebnis einer Einzelanalyse der Literatur zu Savigny *politicus* mag verblüffen: Es gibt keine einzige Untersuchung, in der auch nur Teile der hier nachgewiesenen Quellen *systematisch* verarbeitet wären.

[407] Man beschränkte sich auf Wiedergaben der Ministerzeit nach Stölzel (1888), auf Ausschnitte wie die Kontroverse mit Thibaut, auf einige wenige Briefe, besonders den an Eichhorn von 1830, an Neurath von 1799, auf einige Passagen aus »Stimmen« 1816, einige frankophobe Stellen im »Beruf«, ein kritisches Urteil zu dem Reaktionär von Haller, auf grobe Parallelen zu Zeitgenossen, | die man für klarer eingeordnet hielt (so *Wolf* für W. Humboldt), auf vage Urteile wie »Mittellinie« oder, in einer Art Flucht nach vorn,

auf das Bild vom unpolitischen Ireniker. Erst jüngst wurde dieser Kanon etwas erweitert (*Hattenhauer* 1973), aber auch noch einmal getreu wiederholt (*Stühler* 1978).

Dieser Negativbefund kontrastiert merkwürdig zu der Fülle oft sehr unterschiedener Stellungnahmen und den häufigen Bekundungen eines besonderen Interesses oder Gewichtes dieser Seite Savignys. *Wieacker* etwa schreibt, Savigny sei erst aus seinen politischen Vorentscheidungen ganz zu verstehen.

Für die paradoxe Haltung der Literatur nur ein Beispiel aus meiner breiteren Analyse dazu, die Urteile zu *Wilhelms* bekannter Arbeit. So sehr man die rein methodengeschichtlichen Ergebnisse lobte, so wenig Gefallen fanden die politischen Thesen. Merkwürdig daran scheint mir nun, was dabei *nicht* zur Sprache kam: Daß Wilhelm bei seiner scharfsinnigen Analyse die konkreten *Politica* nicht untersucht hatte, sondern nur etwas dazu versprochen und daß Savignys konkrete Politik wohl eher *vor* als *nach* der abstrakten, noch besser Hand in Hand mit ihr zu prüfen gewesen wäre. Auf diesem Weg hätten sich dann tragfähigere politische Einordnungen ergeben: Stattdessen übernahm man oder bestritt man mehr oder weniger entschieden die zu schlichte dualistische Formel vom Frühliberalismus versus Restauration.

Beim Vergleich mit der Quellenlage bleibt dagegen der klare Eindruck einer empfindlichen Forschungslücke.

b') *Zweiter Bereich: Savigny als Dogmatiker.* – Ähnlich muß auch noch das Urteil über *Savigny als Dogmatiker* des römischen und »heutigen Römischen Rechts« lauten. Bei allen Verdiensten einzelner Vorstöße in dieses anerkannt äußerst bedeutsame Feld – man denke an *Felgentraeger*, *Gutzwiller*, aber auch an manche versteckte Analyse in größerem Zusammenhang, etwa *Wollschläger* zur Unmöglichkeitstheorie – besteht doch das Bewußtsein, wie es jüngst *Coing* formulierte: Es sei einmal Savignys »Hinwendung zu einem bestimmten Teil der römischen Quellen ... in ihren Grundlagen noch nicht vollständig geklärt« und ebenso bedürfe »das Verhältnis von Savignys Lehren zur Rechtswissenschaft der unmittelbar vorhergehenden Epoche ... noch der Klärung«. |

Dieses Urteil läßt sich kaum bestärken, aber eine Zuspitzung möchte ich wagen: Savigny spielt vermutlich eine *doppelte Schlüsselrolle*: Er ist Wegbereiter des Abschieds von der gemeinrechtlichen Tradition *und* zugleich Vorbereiter des heute kodifizierten bürgerlichen Rechts in Deutschland. Diese Rolle ist bedeutender als die beiden Torsi, sein »System« und »Obligationenrecht«, erkennen lassen. Es genügt dafür, daran zu erinnern, daß er eben von 1808 bis 1841/42 über 30 Jahre lang ununterbrochen als gefeierter Pandektist an zentralen Stellen wirkte. Eine systematische Sammlung der noch vorhandenen Vorlesungsnachschriften bezeugt dies eindrucksvoll. Rund 25 Nachschriften zu Pandekten-Vorlesungen oder -Teilen zwischen 1802 und 1841

[408]

lassen sich bisher nachweisen. Mehr noch beeindruckt deren Inhalt. In Verbindung mit der vollständig erhaltenen, eigenen, sehr sorgfältigen und umfangreichen Pandektenausarbeitung Savignys in Marburg steht hier eine einzigartige dogmengeschichtliche Quelle für die scheinbar schweigende Autorität Savigny zur Verfügung. Sie kann noch ergänzt werden durch frühe anonyme Rezensionen und anderes. Ein Vergleich *dieser* Vorlesungen mit zeitgenössischen Pandektenkompendien läßt Savignys Eigenart klar hervortreten. Denn anders als mit seinem »System« und »Obligationenrecht« werden dabei Werke etwa gleichen Zwecks verglichen.

Ein Vergleich dieser Quellenlage mit ihrer Erforschung ergibt ohne weiteres noch große Möglichkeiten für die Zukunft.

c') *Dritter Bereich: Die sog. Strafrechtsepisode.* – Seit *Landsberg* hat man sie nur an der Dissertation von 1799 gemessen. Allerdings unterschätzte man dabei Fakten, die durch neue Quellen bestätigt werden: Es war hochwahrscheinlich, daß sich ein junger philosophisch-grundsätzlich interessierter Jurist *nicht nur zufällig* dem gerade damals führenden Teil der Jurisprudenz, dem hochphilosophischen Kriminalrecht zuwendete. Es gibt dazu auch briefliche Zeugnisse bei *Stoll*, Hinweise bei *Rudorff*; hinzu kommen die Tatsache der ersten Vorlesung 1800 in Marburg und die doch recht intensive Wiederaufnahme in der Ministerzeit. Die im Nachlaß jedenfalls teilweise erhaltene Ausarbeitung der Vorlesung bestätigt diese Indizien. Eine anschauliche Notiz liefert *G. Hugo* 1810 handschriftlich: |

[409]

»Weis sagte 1808, es sei ihm zweifelhaft, ob Savigny beim Röm. Recht bleiben würde. Für das Criminalrecht sei er sehr eifrig gewesen und habe es aufgegeben«.

In diesen Kontexten gesehen, wäre die Strafrechtsseite keineswegs Episode, sondern ein wichtiges Stadium und ein maßgebender Faktor bei der Ausbildung von Savignys Grundauffassungen. Die sog. Methodenlehre von 1802 bringt nicht zufällig weite und zentrale strafrechtliche Partien.

Wie das genaue Ergebnis auch ausfallen mag, jedenfalls besteht eine empfindliche Forschungslücke.

d') *Vierter Bereich: Landshuter Zeit.* – Die vielleicht empfindlichsten Ungewißheiten blieben bisher zur Landshuter Zeit zwischen 1808/09 und Frühjahr 1810. Schon aus den hier besonders ergiebigen gedruckten Briefen und der reichhaltigen zeitgenössischen Diskussion ergeben sich zahlreiche Indizien für entscheidende Schritte Savignys auf mehreren Ebenen: in Dogmatik (Pandekten) ebenso wie in allgemeinen Lehren und Politik (Institutionen) und – wie bekannt – für seine Religiosität und Persönlichkeit. So läßt sich das Stichwort »*historische Schule*« bereits 1808 bei seinem scharfen Gegner

Gönner nachweisen. 1807 spricht man von »civilistische« Schule. In den Nuancen dieser Formel vom neutralen »civilistisch« über Gönners polemische »historisch« bis zur Umwertung zur Siegesformel von 1815 kristallisiert sich schon sprachlich die genauere Geschichte dieser Schule.

Die neuen Quellen bestätigen diese Indizien vollauf. Eine erste Auswertung läßt auch die Richtung erkennen, in der sich Savignys Antworten bewegen. Er verkündet eine ›positive‹, historische, klassisch gesprochen: ›falsche‹ *Metaphysik*. Konkret erscheinen schon hier, 1808, zwei seiner entscheidenden Geschichtsdogmen: das Ursprünglichkeits- und das Wissenschaftsdogma. Er verkündet sie in der apodiktischen Form von Universalaussagen und will sie doch aus ›der Geschichte‹ gewonnen haben – daher meine Kennzeichnung als ›falsche‹ *Metaphysik* des Positiven. Es handelt sich dabei um Antworten, denn seine Äußerungen stehen in voller zeitlicher und inhaltlicher Abhängigkeit von der seit 1806 in Deutschland massiv einsetzenden napoleonischen Gesetzgebungspolitik im Zivilrecht. Diese Herausforderung nahm Savigny an. |

Dieses Datum markiert daher den Zeitraum, von dem ab deutlichere und zusammenhängende Bekenntnisse zu den 1808 dann schon bestechend klar und umfassend vorgetragenen eigenen Dogmen sich ausbilden. Die Berliner Zeit erscheint trotz Freiheitskriegen und Kodifikationsstreit von hier aus wesentlich als Vollzug bereits in der ›bayerischen Kur‹ gefestigter Überzeugungen. Die damit festzustellende äußere und tief ins Gesamtbild reichende Forschungslücke entspricht übrigens nur der Lage in der allgemeinen Geschichte, in der man ebenfalls erst jüngst diese Inkubationsphase von weitragenden Entscheidungen und Positionen wiederentdeckte.

[410]

2. *Versteckte Unbekanntheit Savignys?*

Unter diesem Titel geht es mir um die Frage, wie weit man eigentlich den vorhandenen Kenntnisbestand als sicheren Schatz begreifen darf. Savigny scheint insoweit bekannt, aber in Wirklichkeit sind die Kenntnisse womöglich trügerisch. Er ist dann in Wahrheit auch in diesen Punkten unbekannt. Daher nenne ich diese Untersuchungsdimension die der »versteckten Unbekanntheit«.

Es wäre vollends hier ganz ungerecht, die vielen wertvollen Einzelstudien in Aufsätzen u. ä. zu übergehen. Dennoch kann für die jetzige Fragestellung der ohne Zweifel erforderliche, sehr mühsame analytische Bericht darüber unterbleiben. Denn ein methodisches Problem fordert schon an der Schwelle zu dieser Analyse Beachtung heraus. Es ist nämlich etwas unglücklich, wenn die Detailstudien sich ausdrücklich auf Gesamtbilder stützen, die vorläufig, allgemein und unvollständig sind, diese Gesamtbilder aber umgekehrt auf eben

diese Einzelstudien ausdrücklich zurückgreifen. *Der Zirkel liegt auf der Hand.* Natürlich gelingt es immer wieder, dieses Problem mehr oder weniger elegant zu umschiffen. Auch kann nicht alles auf einmal geleistet werden. Aber das gegenseitige Sich-Stützen wird gerade bei dem unvermeidbaren Thema Savigny anhand eines Kanons von Quellen praktiziert, dessen empfindliche Defizite soeben nachgewiesen wurden. Dabei wurde freilich hervorgehoben, daß einige Studien eine wirklich begrenzte und begrenzbare Fragestellung mit ausgezeichnetem Erfolg lösen. Aber die vielen allgemein interessierten | Studien halten gerade diese Regel nicht ein. Die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse können zwar kühne Treffer enthalten, aber man hat keine klaren Maßstäbe, um sie zu identifizieren. Auf diese Weise kommt es zu einer Unsicherheit, die eigentlich eine Unbekanntheit genannt werden muß.

[411]

Ein zweiter Aspekt verstärkt die methodischen Bedenken: die *Kontextunsicherheit*. Nimmt man das Beispiel der zumeist bearbeiteten *allgemeinen und methodischen Fragen*, so besteht vermutlich darüber Einigkeit, daß ohne selbständige Kenntnis der zeitgenössischen idealistischen Philosophie und ihrer juristischen Gefolgsleute der andeutende und knappe, möglicherweise eklektische Savigny nicht klar verortet werden kann. Sehr viel kommt dabei auf Originalton und Terminologie dieser Sprache an, die als *Fremdsprache* aufgefaßt und analysiert werden muß. Gerade wenn Savigny, wie zu vermuten, eine ganz naive, »natürliche« Rechtsphilosophie praktiziert, kann diese Naivität nur an ihrem zeitgenössischen Abstand zu weniger naiven Lösungen genauer ermessen werden. Es genügt daher nicht, »den« Idealismus aus Darstellungen zu entnehmen, ganz zu schweigen davon, daß eben das Bild dieses Objekts wegen seiner durchlaufenden Aktualität bei den selbst interessierten neoidealistischen Autoren erheblich wechselt. Man paßte es immer wieder neuen Fragestellungen und Überzeugungen an. Es fehlt durchaus an streng historischen, philosophie- und methodengeschichtlichen Darstellungen, die auch etwas vom Originalton vermitteln.

Für die *politischen Seiten Savignys* und deren Einordnung stellt sich dieses Problem noch schärfer. Auch hier fehlen politikgeschichtliche Gesamtdarstellungen, zumal eher berichtende. Es gibt keinen begrifflichen Kanon, immer noch führt man Kämpfe um die gleichen politischen Grundbegriffe, die einen Savigny eventuell charakterisieren sollen – konservativ, liberal, demokratisch, reaktionär, freiheitlich. Diese Voraussetzungen liegen daher stets auch hinter den Ausführungen, sei es eines Bethmann-Hollweg, Jhering, Wagener, Windscheid, Landsberg, Gierke, Kantorowicz, Manigk, Zwißgmeier, Wolf, Schönfeld u. a.

[412]

Diese Kontextunsicherheit läßt sich nicht nur theoretisch erwägen, sondern auch konkret nachweisen. Genauer betrachtet zeigen nämlich die vorliegenden Ergebnisse zu Savigny in vielen | Punkten einen erstaunlich hohen Grad

von Unsicherheit und Schwanken, und zwar auch dann, wenn man nicht jeden Einspruch gegen eine bestimmte Deutung ganz ernst nimmt. Dieser Befund kann hier nur ausgesprochen, nicht bewiesen werden. Ohnehin werden Sie sich der vielen *Streitfragen* um Savignys Einordnung bewußt sein.

Untersucht man dann außer den im ersten Teil geprüften Fragestellungen auch, *welcher Quellenkreis* eigentlich bei einigen Hauptuntersuchungen verwendet wurde, so erweist sich auch dieser als erstaunlich begrenzt.

Dafür hier nur das Beispiel *Landsberg*: Er verläßt sich in der ihm so wichtigen Frage des Schelling-Einflusses wesentlich auf Sekundäres und untersucht zweitens die Substanz der Druckwerke Savignys so gut wie nicht. Seine relativ intensiven Ausführungen zum *Schelling-Einfluß* schloß Landsberg mit der selbstbewußten Bemerkung: »Durch das bisher Vorgetragene wird der Ursprungsnachweis wohl als geführt betrachtet werden dürfen«. Wie hatte er diesen Nachweis begründet? Er gibt nur einige wenige Hinweise auf Originale von Schelling. Daneben verläßt er sich auf die philosophiegeschichtlichen Darstellungen Kuno Fischers und R. Hayms. Zuletzt und vor allem führt er an, »daß wir in den letzten Jahrzehnten ja auch dieser Romantik wieder nähergetreten sind und darüber Darstellungen neuer Schriftsteller erhalten haben, die sich mit künstlerischer Feinheit in das ganze romantische Gefühlsleben so zu versenken wissen, daß sie es uns gewissermaßen unserer Zeit angepaßt neu gebären«. Gemeint war das Romantik-Buch von R. Huch 1900. Ich übergehe die methodischen Probleme des damit aufgenommenen Ideals von »Nacherleben« in der damaligen Literaturwissenschaft. Jedenfalls stammt hier doch sehr viel aus zweiter Hand, auch wenn man die Werke Fischers und Hayms mit Recht zu den besseren rechnet. Und bekanntlich sind die Akten der Frage Schelling auch keineswegs geschlossen.

Was Savignys *Hauptdruckschriften* betrifft, so kommen, wie erwähnt, Analysen nicht bloß der Anfangskapitel von »Geschichte des Römischen Rechts« und »System«, daneben »Beruf«, bei Landsberg nur kurz vor. Er beschränkt sich dabei außerdem auf die Frage, wie weit sie mit dem von ihm, Landsberg, bereits *vorher* | angenommenen Programm übereinstimmen. Man erfährt also relativ wenig über die Substanz der Werke Savignys, die zweifellos über diese allgemeinen Grundlagen hinausgeht.

[413]

Ich würde mißverstanden, sähe man in diesen Ausführungen eine Schmälerung der Verdienste dieser grundlegenden und meisterhaften, ersten großen Darstellung zu Savigny. Angesichts neuer Quellen *und* Fragestellungen geht es mir nur darum zu klären, wie weit Landsbergs Ergebnisse nach ihren Fundamenten weiterhin als sicher zu nehmen sind und wie weit nicht mehr.

Landsberg steht mit dieser Art von Begründung nicht alleine. Hält man dies zusammen mit der oben festgestellten Vernachlässigung der Landshuter Zeit, der Strafrechtsstudien, der Dogmatik und der politisch-praktischen-amtlichen

Quellen, so gewinnt der Befund eine gewisse Brisanz. Es erweist sich die tiefe Berechtigung, mit der *Kunkel* 1954 energisch eine wirkliche Biographie Savignys forderte. Und wenn jüngst *Coing* in seinem souveränen Überblick zu Savigny die ganze langjährige Debatte über die philosophisch-weltanschaulichen Grundlagen bei Savigny mit keinem Wort erwähnte, so lag vielleicht gerade darin auch ein Urteil.

Es besteht also viel Anlaß, sich auf die Quellen zu besinnen und die grundlegende Forderung einzulösen, erst vollständig zu sammeln und zu sichten, bevor man die Teile zusammenfügt. In diesem Sinne wende ich mich im nächsten Abschnitt den Quellen zu.

3. Zusammenfassender Überblick zur Quellenlage

Die Quellenlage zu überblicken, gestaltet sich wesentlich schwieriger als für die Literatur. So gibt es schon außer den bekannten *Druckschriften* einige Anonyma, einen Aufsatz und fünf frühe Rezensionen. Wenigstens eine davon enthält sprechende, wertvoll frühe Anwendungen von Savignys wissenschaftlichen Maßstäben.

Für die *Briefe* benennt er selbst einmal ihre nicht bloß persönliche Bedeutung, wenn er 1812 an Dirksen schreibt:

»Das Erfreulichste, was das Professorenleben bietet, ist die Gelegenheit, mit braven, tüchtigen Menschen in eine Verbindung zu treten, die über das unmittelbare Verhältnis hinausreicht, in welchem sie sich erzeugt hat«. |

[414] Die beachtliche Serie der *Editionen* kann hier nicht aufgezählt werden. Aber: So viel hier schon geleistet ist, mehr noch bleibt zu tun. Denn addiert man die Bestände noch ungedruckter Korrespondenzen in Marburg, Berlin, Münster und an verstreuten Orten, so ergibt sich, daß erst rund ein Sechstel in Editionen greifbar ist. Mit über 6000 Briefen insgesamt ist dabei zu rechnen.

Zur Verarbeitung der ganzen Fülle dieser und anderer Quellen benötigt man *Bestandsaufnahmen und Überblicke*. Diese unentbehrliche Arbeit steckt noch in den Anfängen. Für die unzähligen ungedruckten oder mehrfach und teilweise verschieden umfangreich gedruckten, ja überhaupt für die gedruckten Briefe von ihm und an ihn entbehrt man sehr eine Übersicht und Konkordanz. Gleiches gilt für die teilweise schon lange lagernden Archivalien, teilweise wiederum gedruckt, die bei der heutigen Zersplitterung ohne ein gründliches Repertorium in Verbindung mit einer Geschichte der Nachlaßwege kaum zuverlässig zu benutzen sind. Von den juristisch und dogmengeschichtlich unschätzbaren Vorlesungsnachschriften finden sich, wie erwähnt, bei systematischer Suche zahlreiche Stücke, die in ihrem Zusammenspiel eine einzigartige Quelle ergeben. Ein Verzeichnis der laut Lektionskatalogen ge-